

A) Öffentlicher Teil

Nr. 407

Zur Tagesordnung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 11

Nr. 408

Ehrung und Auszeichnungen

- Erster Bürgermeister Jackermeier dankt:
- Andreas Weinzierl und GRM Ebner für ihr Engagement zur Erstellung der Teugner Seiten für das Buch „50 Jahre Landkreis Kelheim“. Er überreicht GRM Ebner das Buch als Geschenk.
- Erster Bürgermeister Jackermeier berichtet, dass GRM Kaufmann aufgrund seines beständigen Einsatzes für den Erosions- und Hochwasserschutzes durch den Umweltminister Glauber in Bamberg geehrt wurde. Ihm wurde die bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste für die Umwelt in Silber verliehen. Das ist die höchste Auszeichnung in Bayern in Sachen Umwelt. Der Bürgermeister würdigt den großen Verdienst und gratuliert zu dieser besonderen Auszeichnung.

Ohne Beschluss: Anwesend: 11

Nr. 409

Photovoltaikanlagen auf den gemeindlichen Liegenschaften (Vorschlag Energieagentur Regensburg)

Zweiter Bürgermeister Jehl berichtet vom Ortstermin, welcher stattgefunden hat, um die Liegenschaften zu besichtigen. Er stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation die ausgearbeiteten Vorschläge der Energieagentur Regensburg für regenerative Energiequellen auf den Dächern der gemeindlichen Liegenschaften vor.

Photovoltaikanlagen für die Liegenschaften der Gemeinde Teugn

Rahmenbedingungen

Allgemeine Hinweise

- Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll ab dem 1.1.2023 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten.
- Die Auswirkungen einer PV-Anlage auf Ihre individuelle steuerliche und rechtliche Situation sind eigenverantwortlich zu klären.
- Die Statik des Daches wurde nicht auf eine zusätzliche Belastung durch eine PV-Anlage geprüft.
- Die ermittelten Dachflächen ergeben sich aus einer Messung über die Kartendienste Bayernatlas sowie Google Maps. Die Maße sind entsprechend mit Unsicherheiten behaftet. Die Dachneigung wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begehung geschätzt.

Rahmenbedingungen

Technische Auslegung

- Die Auswahl der Lastprofile für den Strombedarf wurden nach bestmöglicher Annahme getroffen und beruhen auf Standardlastprofilen der Energiewirtschaft. Diese können vom tatsächlichen Lastprofil abweichen.
- Für die Ermittlung der Anlagenleistung wurden Module mit einer Leistung von 385 Watt gewählt. Die Abmessungen der Module entsprechen dabei den Standardabmessungen 1,7 x 1,0 m².

Rahmenbedingungen

Wirtschaftlichkeitsabschätzung

- Arbeitspreis Strom: 24,55 ct/kWh
- Einspeisevergütung: 8,2 ct/kWh
- Die Investitionskosten wurden anhand von marktüblichen Preisen festgelegt.
 - Anlagenkosten
 - bei ca. 10 kWp 1.650 €/kWp
 - bei ca. 20 kWp 1.600 €/kWp
 - bei ca. 30 kWp 1.550 €/kWp
 - Speicherkosten 1.000 €/kWh

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Grundschule

Stromverbrauch: 10.201 kWh

PV-Anlage 11,55 kWp ohne Speicher

Leistung: 11,55 kWp

Ertrag: 12.900 kWh/a

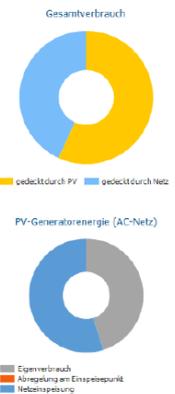
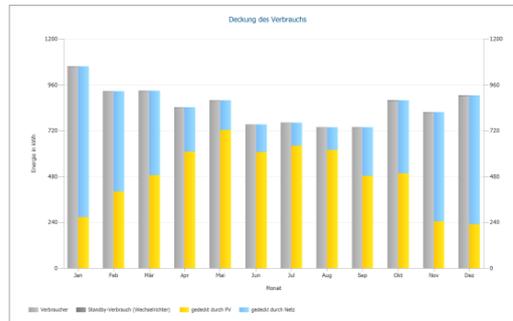
Eigenverbrauch: 45 %

Netzeinspeisung: 55 %

Autarkiegrad: 57 %

Investitionssumme: 19.000 €

Amortisation: 9,5 Jahre



Kindergarten

Stromverbrauch: 8.412 kWh

PV-Anlage 11,55 kWp ohne Speicher

Leistung: 11,55 kWp

Ertrag: 8.960 kWh/a

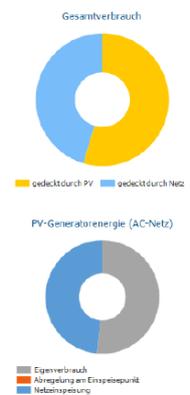
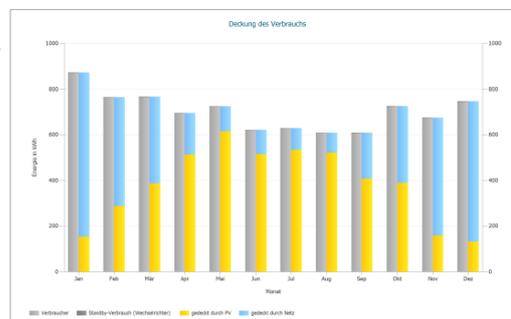
Eigenverbrauch: 51 %

Netzeinspeisung: 49 %

Autarkiegrad: 55 %

Investitionssumme: 19.000 €

Amortisation: 12,6 Jahre



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Kinderkrippe – Variante 1

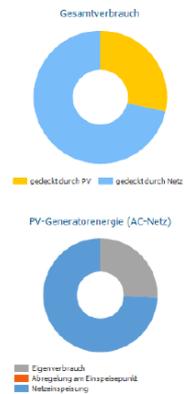
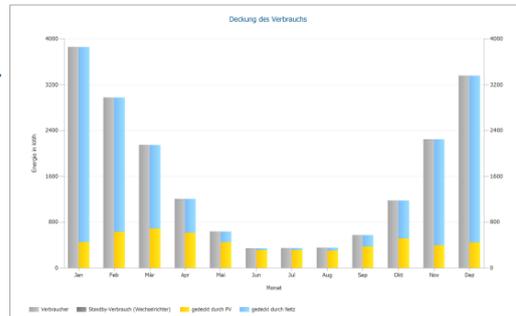
Stromverbrauch: 4.612 kWh
Wärmestrom: 14.585 kWh

PV-Anlage 19,25 kWp ohne Speicher

Leistung: 19,25 kWp
Ertrag: 21.290 kWh/a

Eigenverbrauch: 25,6 %
Netzeinspeisung: 27,4 %
Autarkiegrad: 28,4 %

Investitionssumme: 30.800 €
Amortisation: 12,2 Jahre



Kinderkrippe – Variante 2

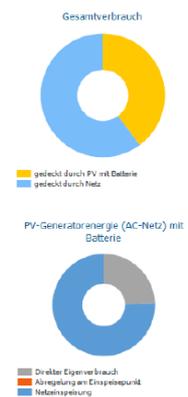
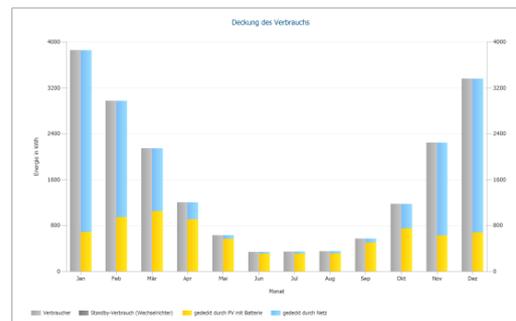
Stromverbrauch: 4.612 kWh
Wärmestrom: 14.585 kWh

PV-Anlage 28,88 kWp mit 13,2 kWh Speicher

Leistung: 28,88 kWp
Ertrag: 31.350 kWh/a

Eigenverbrauch: 24 %
Netzeinspeisung: 76 %
Autarkiegrad: 40 %

Investitionssumme: 57.750 €
Amortisation: 16.0 Jahre



Stockhalle

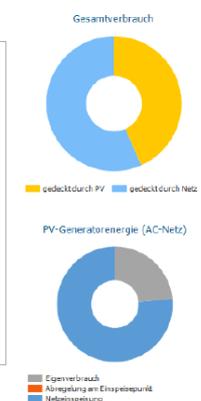
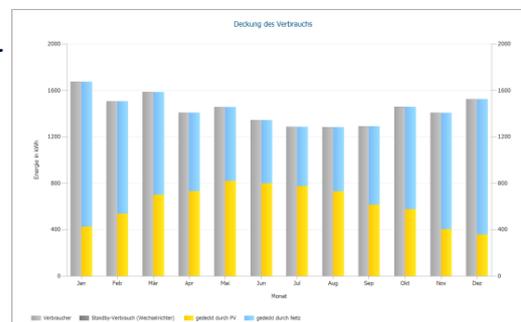
Stromverbrauch: 17.205 kWh

PV-Anlage 28,33 kWp ohne Speicher

Leistung: 28.33 kWp
Ertrag: 31.770 kWh

Eigenverbrauch: 24 %
Netzeinspeisung: 76 %
Autarkiegrad: 43 %

Investitionssumme: 44.750 €
Amortisation: 12,5 Jahre



Feuerwehrgerätehaus

Stromverbrauch: 8.862 kWh

- Aktuell ist eine Photovoltaikanlage vorhanden. Diese wird jedoch nicht durch die Gemeinde Teugn betrieben.
 - Im Zuge des Neubaus des Bauhofes ist die Installation einer Photovoltaikanlage zur künftigen Deckung des Verbrauchs des Bauhofes sowie der Deckung des Feuerwehrgerätehauses sinnvoll.
 - Die Größe dieser Anlage ist Abhängig von der nutzbaren Dachfläche des künftigen Neubaus sowie des voraussichtlichen Strombedarfs des Bauhofes.
- Empfehlung: Planung der PV im Rahmen der Neubauplanung



Diskussion:

- GRM Eisenreich spricht sich für eine baldige Umsetzung an allen Liegenschaften aus. Sein Vorschlag wäre, dass mehr Photovoltaik Module montiert werden als vorgeschlagen, idealerweise so viel wie auf den Dächern möglich. Bei der Stockschützenhalle begrüßt er den ausgearbeiteten Vorschlag.
- Zweiter Bürgermeister Jehl erklärt, dass in der Halle mehr Strom verbraucht wird, da das kalte Wasser über den Durchlauferhitzer erwärmt wird. Er würde die vorgetragenen Vorschläge nicht abändern. Bei Bedarf könne immer noch erweitert werden.
- GRM Binder befürwortet den Vortrag des Zweiten Bürgermeisters. Er ist aber der Auffassung, dass ein Speicher die Wirtschaftlichkeit verschlechtert.
- GRM Blümel ist der gleichen Auffassung wie GRM Eisenreich. Er würde aber die Anlage so auslegen, dass das System flexibel erweiterbar ist. Zusätzlich regt er an, einen weiteren Ortstermin mit verschiedenen Firmen nach Wahl zu vereinbaren. Diese sollten zum Vergleich Vorschläge ausarbeiten. Bei der Ausschreibung würde er beachten, dass pro Projekt jeweils 3 Angebote eingeholt werden.
- **19:50 Uhr GRM Kaufmann trifft ein.**
- Es entsteht eine Diskussion über Anzahl der Solarzellen auf den Dächern der Liegenschaften und über die Vorgehensweise der Ausschreibung.
- GRM Suß schlägt vor, dass die Energieagentur Regensburg die Erweiterung der Solarzellen tabellarisch auflisten soll.

Beschluss:

Die Energieagentur Regensburg wird beauftragt, die Erweiterung der Solarzellen tabellarisch darzustellen.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Beschluss:

Erster Bürgermeister Jackermeier wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem FC Teugn über die Installation einer Photovoltaik Anlage für den Eigenverbrauch zu treffen.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 410

Betriebssatzung für den Bauhof der Gemeinde Teugn

Auf das Protokoll zum Beschluss Nr. 264 des Gemeinderates Teugn vom 08.11.2021 wird hingewiesen. Die damalige Satzung bedarf aus formellen Gründen der Nachbesserung:

- Der Erste Bürgermeister kann nicht gleichzeitig Werkleitung des Bauhofes sein.
- Generelle Übertragung der Leitungsaufgaben des Bauhofes auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau als Gesamtorganisation.

Die wichtigste Neuerung ist jedoch die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages für den Bauhof der Gemeinde durch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau. Dies soll dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, dass für die gemeindlichen Einrichtungen (Kindergarten, Friedhof, Grünanlagen, Feuerwehr, eben auch Bauhof usw.) auch Kosten in der Rathausverwaltung der VG anfallen. Diese Kosten sind momentan bei den entsprechenden Unterabschnitten der kostenrechnenden Einrichtungen im Haushalt der Gemeinde nicht berücksichtigt und verfallen somit die Kalkulation kostendeckender Gebühren nach Art. 8 KAG. Diese Kosten sollen nunmehr mit 18% der Verwaltungshaushaltsausgaben des Bauhofes pauschal (Leitungskostenpauschale Bauhof, vgl. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 7) festgesetzt und mittels der allgemeinen Verteilung der Bauhofkosten auf die gemeindlichen Einrichtungen umgelegt werden. Die allgemeine Verwaltungspraxis hat nämlich ergeben, dass Einrichtungen umso mehr Verwaltungskapazitäten binden, je mehr Stunden an Bauhofpersonal durch diese in Anspruch genommen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn erlässt aufgrund von Art. 88 Abs. 6 GO folgende

Betriebssatzung für den Regiebetrieb Gemeindebauhof Teugn (Bauhofbetriebsatzung – BauBS):

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze für die Führung des Regiebetriebs „Gemeindebauhof Teugn“. Dieser wird rechtlich, organisatorisch, personell, vermögensrechtlich, haushalts- und rechnungstechnisch vollständig in den Gemeindehaushalt eingebunden.

(2) Der Regiebetrieb führt den Namen „Gemeindebauhof Teugn“. Die Kurzbezeichnung lautet „Bauhof“.

§ 2 Aufgaben des Bauhofs

(1) Die Aufgaben des Bauhofs als leistungsfähiger kommunaler Dienstleistungsbetrieb sind die Erbringung von handwerklichen und anderen Dienstleistungen für die anderen Einrichtungen der Gemeinde Teugn mit den Schwerpunkten im Bereich Straßenunterhalt, Winterdienst, Friedhof und Grünpflege.

(2) Der Bauhof nimmt Aufgaben für Dritte grundsätzlich nicht wahr. Das Recht des Gemeinderates diesbzgl. im Rahmen der Gesetze für die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben Ausnahmen zuzulassen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Zuständige Gemeindeorgane

(1) Zuständige Gemeindeorgane für die Angelegenheiten des Bauhofs sind

1. der Gemeinderat
2. der Bau- und Werkausschuss
3. der Erste Bürgermeister

nach Maßgabe der Kompetenzzuweisungen nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates Teugn in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Eine Werkleitung wird nicht bestellt. Die Leitungsaufgaben des Bauhofes werden der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau gemäß § 4 übertragen.

(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 4 Leitung durch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

(1) Die mit der Leitung des Bauhofes verbundenen Aufgaben werden im Rahmen der allgemeinen Aufgabenübertragung nach Art. 4 VGemO von der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.Donau (VG) erledigt.

(2) Die VG verteilt die Aufgaben nach Abs. 1 an ihre jeweils sachlichen berührten Dienststellen im Rahmen der allgemeinen Geschäftsverteilung. Grundsatzfragen und besondere Probleme sollen von der zuständigen Dienststelle unter Einbeziehung des Ersten Bürgermeisters behandelt werden.

(3) Für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben erhebt die VG einen Verwaltungskostenbeitrag von der Gemeinde (§ 7).

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Bauhof ist eine kostenrechnende Einrichtung gemäß § 12 KommHV-Kameralistik.

(2) Der Bauhof ist im Rahmen des Kommunalrechtes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die zu erledigenden Aufgaben haben zuverlässig, kostengünstig und sicher zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden nach den Grundsätzen der Kameralistik, insbesondere diejenigen zur Kosten- und Leistungsrechnung und zu den kalkulatorischen Kosten für den Bauhof als kostenrechnende Einrichtung.

(3) Für den Bauhof wird kein eigener Wirtschaftsplan erstellt. Sämtliche voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen sind nur im Haushaltsplan der Gemeinde nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für den Stellenplan.

§ 6 Verrechnung der Leistungen des Bauhofes

(1) Die Leistungen des Bauhofes werden innerhalb des Gemeindehaushaltes im Rahmen des § 14 Abs. 3 KommHV-Kameralistik kostendeckend verrechnet.

(2) Die Bauhofpersonalkosten (UA 7710 Gruppierungsziffer 4) werden grundsätzlich zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages nach den für die anderen Einrichtungen der Gemeinde erbrachten Arbeitsstunden verrechnet.

(3) Der Gemeinkostenzuschlag ermittelt sich aus allen Ausgaben des Bauhofes des Verwaltungshaushaltes eines Kalenderjahres abzüglich der Personalkosten (Gruppierungsziffer 4) geteilt durch die Gesamtzahl aller in einem Kalenderjahr vom Bauhof geleisteten Arbeitsstunden. Der Gemeinkostenzuschlag wird zu den Kosten einer Arbeitsstunde des Bauhofes hinzuaddiert und so pro Arbeitsstunde an die leistungsbeziehenden Stellen verrechnet.

(4) Arbeitsstunden, welche für den Bauhof selbst erbracht werden (z.B. Lager- und Werkstattstunden), sind bei der Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes im Divisor nicht zu berücksichtigen und damit über einen höheren Verrechnungssatz den leistungsbeziehenden Stellen zuzuordnen.

(5) Bei der Verrechnung der Leistungen des Bauhofes handelt es sich um „Innere Verrechnungen“ i.S.v. § 14 Abs. 3 KommHV-Kameralistik. Einnahmen dieser Art sind unter Gruppe 16 KommGrPI, Ausgaben unter der Gruppe 67 jeweils unter Anwendung der Bereichseinteilung der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI) zu verrechnen.

§ 7

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Verwaltungskostenbeitrag wird als Jahresumlage an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau abgeführt und beträgt pauschal 18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgaben des Bauhofes (Gemeindehaushalt UA 7710) des Vorjahres abzüglich des Verwaltungskostenbeitrages des Vorjahres (HHSt. 0.7710.6731).

(2) Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag wird zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die Verwaltungsgemeinschaft abgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Regiebetrieb Gemeindebauhof Teugn vom 08.11.2021 und der Beschluss des Gemeinderates Nr. 266 vom 08.11.2021 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 411

Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn

Für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn gibt es bisher nur einen Beschluss (Nr. 179 v. 14.09.2009). Damit ist die Einrichtung nach geltenden Recht als private Einrichtung der Gemeinde Teugn organisiert. Aufgrund dessen unterlägen die Gebühreneinnahmen der Mittagabbetreuung ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht. Dies kann umgangen werden, wenn die Mittagsbetreuung öffentlich-rechtlich organisiert wird. Hierzu ist eine Benutzungssatzung nach der Gemeindeordnung und eine Gebührensatzung nach dem KAG zu erlassen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag befasst sich mit der Benutzungssatzung.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn“ folgende

Satzung

über die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Teugn

(Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung – MiBBS)

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Teugn ist Trägerin der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

1) Die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Teugn. Zu diesem Zweck wird ausreichendes Personal mit pädagogischen Kenntnissen zur Verfügung gestellt. Die Betreuungskapazität wird entsprechend der Verfüg-

barkeit von Personal und Räumlichkeiten rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres festgelegt.

2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeindeverwaltung.

3) Für den organisatorischen Betrieb sind die jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3 Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende. Den Schüler(innen) soll dabei Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben, sowie freiwillig und selbstständig die Hausaufgaben zu erledigen. Eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der Grundschule Teugn, Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit Schulleiter und Betreuungsperson. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Teugn bestimmt. Da die Durchführung der „Mittagsbetreuung“ an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Zeitlicher Umfang

1) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis einschließlich Freitag grundsätzlich jeweils von Unterrichtsende bis 13.30 Uhr statt.

2) Die Mittagsbetreuung wird nur während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

§ 6 Ausschluss

Schulkinder können vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt haben;
- b) sie wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurden;
- c) erkennbar ist, dass die ihre Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch nicht interessiert sind;
- d) sie auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährden;
- e) sie trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung ernsthaft gestört haben und anzunehmen ist, dass sie dies weiter tun werden;
- f) ihre Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührensatzung (§ 4) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 412

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn

Für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn gibt es bisher nur einen Beschluss (Nr. 179 v. 14.09.2009). Damit ist die Einrichtung nach geltenden Recht als private Einrichtung der Gemeinde Teugn organisiert. Aufgrund dessen unterlägen die Gebühreneinnahmen der Mittagabbetreuung ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht. Dies kann umgangen werden, wenn die Mittagsbetreuung öffentlich-rechtlich organisiert wird. Hierzu ist eine Benutzungssatzung nach der Gemeindeordnung und eine Gebührensatzung nach dem KAG zu erlassen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag befasst sich mit der Gebührensatzung.

Da die Gebühren seit dem Schuljahr 2009/2010 unverändert sind, soll die Gelegenheit genutzt werden diese inflationsbedingt anzupassen. Gemäß Verbraucherpreis-Index (VPI, vgl. <https://www.destatis.de>) betrug die Inflation über den Gesamtzeitraum 2009 bis 2022 18,72%. Die bisherigen Gebühren wurden daher im Beschlussvorschlag von der Verwaltung um diesen Betrag erhöht und auf volle Euro aufgerundet. Die Aufrundung erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass davon auszugehen ist, dass die Gebühren nun die nächsten Jahre auf dem neuen Niveau belassen werden, jedoch die prognostizierte Inflation für das Jahr 2023 bereits 8,72% beträgt (Quelle: <https://www.destatis.de>).

Diskussion:

- Es besteht Einigkeit im Gremium, dass die Gebühren erst zum neuen Schuljahr erhöht werden sollen. Eine Erhöhung soll erst ab den 01.09.2023 erfolgen. Vorschlag des Rates sei, dass eine Stunde 6 € kosten soll und jede weitere Stunde 3 €.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Teugn folgende

**Gebührensatzung
für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Teugn
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung – MiBGS)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn“ der Gemeinde Teugn (nachfolgend: Mittagsbetreuung) werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Gebührenpflichtig ist der Besuch der Mittagsbetreuung durch Schüler(innen) der Grundschule Teugn. Hierfür ist die Anmeldung zur Mittagsbetreuung (§ 6) Voraussetzung. Die Mittagsbetreuung kann für die Zeitspanne von 1 Std. bis zu 10 Std. wöchentlich gebucht werden. Die Gebühren sind nach der wöchentlichen Buchungszeit gestaffelt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind
 - a) die gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) des angemeldeten Schulkindes
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

Wöchentliche Buchungszeit	Monatliche Elterngebühr (€)	bisher (€)
1 Stunde	6,00	4,50
2 Stunden	9,00	7,00
3 Stunden	12,00	9,50
4 Stunden	15,00	12,00
5 Stunden	18,00	14,50
6 Stunden	21,00	17,00
7 Stunden	24,00	19,50
8 Stunden	27,00	22,00
9 Stunden	30,00	24,50
10 Stunden	33,00	27,00
11 Stunden	36,00	29,50
12 Stunden	39,00	32,00
13 Stunden	42,00	34,50

- 2) Die Gebühr wird für 10 Monate (Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres) erhoben. Angefangene Monate werden voll berechnet. Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für die Monate August und September keine Gebühr erhoben.
- 3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren sind spätestens am 2. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners gilt Art. 13 KAG.

§ 6 An- und Abmeldung zur Mittagsbetreuung

- 1) Anmeldungen zur Mittagsbetreuung sind verbindlich. Sie haben schriftlich bei der Gemeinde zu erfolgen.
- 2) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum 31. Juli des laufenden Schuljahres. Da die staatliche Förderung an die durchgehende Belegung mit einer Mindestteilnehmerzahl geknüpft ist, sind zur Sicherstellung einer dauerhaften Förderung Abmeldungen während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im folgenden Schuljahr ist zum Schuljahresbeginn eine erneute Anmeldung gemäß Abs. 1 erforderlich.
- 3) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ein Schulkind von der Mittagsbetreuung abgemeldet werden.

§ 7

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 413

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Teugn hat am 20.09.2022 die Jahresrechnung 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

Die Jahresrechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Haushaltsjahr 2021

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	3.128.255,00	3.128.255,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	3.361.584,62	3.361.446,38
Kassenreste Vorjahr	25.512,53	25.650,77
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	3.387.097,15	3.387.097,15
Ist (Zahlungen)	3.373.992,82	3.387.097,15
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	13.104,33	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	3.124.184,00	3.124.184,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	2.251.986,59	2.521.986,59
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	2.251.986,59	2.521.986,59
Ist (Zahlungen)	2.251.986,59	2.251.986,59
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 511.767,15 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 1.441.463,85 €

Im Haushaltsplan war eine Zuführung von 302.184,00 € vorgesehen.

Beschluss: **Anwesend: 12 Ja :12 Nein: 0**

Nr. 414

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresabrechnung 2021

Der Gemeinderat hat am 18.10.2022 die Jahresrechnung 2021 festgestellt. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung haben sich keine Prüfungserinnerungen ergeben.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2021 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Gemäß Art. 49 GO ist der Erste Bürgermeister Jackermeier von der Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 415

Kauf eines Notstromaggregats und Installation der Einspeisemöglichkeiten in der Grundschule Teugn für den gemeindlichen Katastrophenschutz; nachträgliche Genehmigung der Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters

Wegen der derzeitigen Krisensituation und vor allem wegen der Gefahr möglicher Blackouts in der Stromversorgung wurden durch das Landratsamt die Bürgermeister aufgefordert, auch in ihren eigenen Kommunen Vorsorge zu treffen.

Dazu fand am 28. September eine Zusammenkunft statt, an der die beiden Kommandanten und der Zugführer und weitere Aktive der Feuerwehr sowie beide Bürgermeister und mehrere Gemeinderäte teilnahmen.

Hierbei wurde zunächst besprochen, welche der gemeindlichen Liegenschaften für den Notfall als Zentrale oder auch als Wärmeinsel und Versorgungstützpunkt für die Bevölkerung dienen könnten. Dabei kristallisierte sich heraus, dass das Feuerwehrgerätehaus vorrangig als Zentrale für Brandschutz, Information und Kommunikation sowie medizinische Versorgung genutzt werden soll, wohingegen das Schulgebäude als Anlaufpunkt für Bürger sowie als Wärmeinsel und Versorgungs- sowie Unterbringungsmöglichkeit für die Bevölkerung dienen soll.

Das Schulgebäude wird über eine nahe gelegene Hackschnitzelanlage mit Wärme versorgt. Jedoch ist bislang eine Stromversorgung des Gebäudes, die nicht zuletzt auch für den Betrieb der Heizung erforderlich ist, im Blackoutfall nicht gewährleistet. Es ist daher erforderlich, für das Schulgebäude eine Notstromversorgung einzurichten. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Anschlüsse und technischen Voraussetzungen am Gebäude selbst zu schaffen. Außerdem ist ein Notstromaggregat erforderlich.

Für autonome Notstromaggregate mit der für das Schulgebäude erforderlichen Leistung von über 50 KvA gibt es zur Zeit Lieferzeiten von mindestens 40 Wochen. Anders verhält es sich mit sogenannten Zapfwellenaggregaten, die innerhalb weniger Wochen geliefert werden könnten. Das Zapfwellenaggregat würde durch den gemeindlichen Kommunaltraktor betrieben und auf dem Schulgelände aufgestellt. Durch Gemeinderatsmitglied Matthias Blümel wurde eine Markterkundung durchgeführt. Zapfenaggregate mit der erforderlichen Leistung kosten nebst Zubehör circa 10.000 € brutto.

Wegen der Eilbedürftigkeit wurde durch den Ersten Bürgermeister eine kurze Abfrage bei den Räten durchgeführt. Diese sprachen sich einstimmig für die sofortige Beschaffung eines geeigneten Zapfwellen-Generators aus nebst Zubehör. Im Auftrag des Ersten Bürgermeisters wurde deshalb am 3. Oktober 2022 bei der Firma Elektro Hagl, Geisenfeld ein 63 KvA Stromaggregat mit Zapfwellenbetrieb, beziehungsweise falls dieses nicht innerhalb der nächsten 3-8 Wochen geliefert werden kann, mit 75 KvA bestellt. Zusätzlich wurden auch noch ein Ge-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

genstück und ein Lastumschalter geortet. Ein Zapfenaggregat mit 63 KVA Leistung kostet 8.349,04 € brutto und mit 75 KvA Leistung 8.698,90 € brutto.

Außerdem wurde durch den Ersten Bürgermeister die für die Notstromeinspeisung erforderlichen Elektroinstallationen am Schulgebäude, voraussichtlicher Kostenfaktor circa 1000 €, beauftragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den durch den Ersten Bürgermeister getroffenen Eilentscheidungen und genehmigt diese.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 416

Weitere Anschaffungen für den gemeindlichen Katastrophenschutz

a) Zusätzliches mobiles und eigenständiges Notstromaggregat

In der oben erwähnten Besprechung vom 29. September zum gemeindlichen Katastrophenschutz war neben der erwähnten Sofortmaßnahmen auch das Thema längerfristiger Lösungen.

Am und für das Feuerwehrgerätehaus sollen folgende Lösungen getroffen werden:

Das Feuerwehrgerätehaus hat bereits eine Gebäudeeinspeisung, mit der auch das Landjugenheim versorgt werden kann. Es muss jedoch eine geeignete Stromerzeugung beschafft werden. Sinnvoll ist hier ein Generator mit eigenem Dieselantrieb, der auch über einen Lichtmast verfügen soll und auf einem eigenen Anhänger verlastet werden soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Gemeinde-Traktor, über den das Zapfwellenaggregat betrieben werden müsste, auch anderweitig genutzt werden muss, beispielsweise bei Unwettereinsätzen oder im Winterdienst. Das Fahrzeug hat einen hohen Einsatzwert.

Deshalb sollte für die Notstromversorgung des Feuerwehrgerätehauses auf Dauer ein Generator mit eigenem Motor auf eigenem Fahrgestell beschafft werden. Dieser Generator könnte dann auch bei anderen Notlagen eigenständig zum Einsatz kommen. Außerdem könnte er auch an anderen Orten wie der Mehrzweckhalle oder auch bei Veranstaltungen zum Einsatz kommen.

Diskussion:

- GRM Ebner spricht sich für einen weiteren Zapfwellen-Stromerzeuger aus. Er betont, dass das Gerät auch genutzt und gewartet werden muss. Ein Platz für die Lagerung muss ebenfalls vorhanden sein.
- GRM Blümel spricht sich für einen gebrauchten stationären Generator mit eigenem Motor aus. Das Notstromaggregat könne ebenso für das kommende Gründungsfest verwendet werden. Das Zapfwellenaggregat könne für den Einsatz in der Schule dienen.
- Es entsteht eine Diskussion, welches Aggregat gekauft werden soll.
- GRM Ebner teilt mit, dass ihm bereits ein Angebot für ein gebrauchtes stationäres Aggregat vorliege. Dieses würde aktuell für 11.000 € verkauft werden.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Jackermeier wird ermächtigt, ein geeignetes gebrauchtes mobiles eigenständiges Notstromaggregat für das Feuerwehrgerätehaus bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € zu beschaffen.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

b) Elektrische Heizlüftgeräte

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zur Versorgung der gemeindlichen Liegenschaften, insbesondere des Feuerwehrgerätehauses, ist es bereits jetzt notwendig, elektrische Heizlüfter zu beschaffen. Hierzu liegt ein Angebot der Firma Wolfgang Huber GmbH über insgesamt fünf Profi-Heizlüfter-Geräte zum Gesamtpreis von brutto 743,57 € vor.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, für den gemeindlichen Katastrophenschutz elektrischer Heizlüfter bis zum Gesamtbetrag von brutto 1.000 € zu beschaffen.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

c) Feldbetten

Außerdem ist es im Rahmen der gemeindlichen Katastrophenvorsorge erforderlich, auch für die Unterbringung von Bürgern, insbesondere auch kranken oder pflegebedürftigen Personen, ausreichend Feldbetten zu beschaffen, die dann beispielsweise im Fall eines Blackouts in der „Wärme-Insel“ Grundschule aufgestellt werden könnten. Hierzu liegt ein Angebot der Firma Wolfgang Huber GmbH vom 29. September 2022 vor. Es beinhaltet die Lieferung von 30 Alu-Feldbetten nebst einmal Zubehör wie Decken, Kopfkissen und die entsprechenden Bezüge. Das Angebot beläuft sich auf brutto 4.228,67 €.

Diskussion:

- GRM Binder spricht sich für den Kauf von Decken und Feldbetten aus. Im Notfall sei eine Kommunikation erschwert und es sei von Vorteil, wenn diese bereits vor Ort sind.
- GRM Kürzl spricht sich gegen die Beschaffung von Decken aus, bei einem Ernstfall könne auch ein Aufruf gestartet werden.
- GRM Wenisch glaubt, dass die Decken irgendwann modrige Gerüche annehmen würden. Daher spricht sie sich gegen die Bestellung solcher Decken aus.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, auf der Basis des Angebots der Firma Wolfgang Huber GmbH 30 Feldbetten nebst entsprechendem Einwegzubehör zum Gesamtpreis von brutto 4.228,67 € zu beschaffen.

Anwesend: 12 Ja: 3 Nein: 9

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, bei der Firma Wolfgang Huber GmbH 30 Feldbetten zu einem Gesamtpreis von brutto 3.891,30 € ohne entsprechendem Einwegzubehör zu beschaffen.

Anwesend: 12 Ja: 11 Nein: 1

Nr. 417

Sonderförderprogramm Sirenen; Beschaffung von zwei neuen Feuerwehr-Sirenen

In Zukunft soll eine landesweite Einführung der digitalen Alarmierung für die Freiwilligen Feuerwehren und den Rettungsdienst erfolgen. Nach Abschaltung der analogen Alarmierungstechnik ist eine Ansteuerung der analogen Sirenen nicht mehr möglich. Aufgrund der Einführung der digitalen Alarmierung wird jeder aktive Feuerwehrangehörige zur stillen Alarmierung einen Funkmeldeempfänger erhalten. Die Sirenen sind für die Alarmierung der Feuerwehr

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

somit nicht mehr erforderlich. Nach Umstellung der Sirenen werden diese weiterhin für die Alarmierung der Feuerwehr und für die flächendeckende Warnung der Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet im Gefahrenfall (Katastrophenschutz) benötigt. Die Sirenen müssten nun umgerüstet werden.

Vorteile der digitalen Sirenen gegenüber den analogen Sirenen:

- Der Betrieb der Sirenen ist bei einem Stromausfall bis 28 Tage gewährleistet.
- Eine Notstromversorgung kann gewährleistet werden.
- Die Ansteuerung über die digitale Alarmierung der Feuerwehr wird sichergestellt und kann später dann auch erfolgen.
- Sprachdurchsagen sind möglich.
- Leichtere Bauweise gegenüber den analogen Sirenen, z.B. es wird kein Starkstrom benötigt.

Nachteile der analogen Sirenen gegenüber den digitalen Sirenen:

- Bei den analogen Sirenen ist kein Blitzschutz vorhanden.
- Es ist keine Notstromversorgung möglich.

Ein Sonderförderprogramm des Freistaates Bayern ist bereits vorhanden, jedoch erfordert dieses eine Neubeschaffung von Sirenen und ist befristet bis 31.12.2022. Unzählige Anträge anderer Kommunen liegen dem Freistaat bereits vor. Kosten bei Neubeschaffung ca. 21.000 € pro Sirene.

Diskussion:

- GRM Eisenreich sieht keine Notwendigkeit für eine Neubeschaffung der Sirenen. Zumal beide Sirenenstandorte (beide Gebäude) durch Notstrom versorgt werden. Sie wären daher auch bei langfristigen Stromausfällen weiter nutzbar. Die Sirenen müssten nur auf digitalen Empfang umgerüstet werden und können somit weiterhin genutzt werden. Durchsagen können auch mit dem Feuerwehrfahrzeug durchgeführt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt regelmäßig Förderprogramme für die Feuerwehirsirenen zu überprüfen. Von dem derzeitigen Förderprogramm des Freistaates Bayern wird Abstand genommen.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 418

Verschiedenes

- Erster Bürgermeister Jackermeier berichtet, dass
- die Turmuhr immer noch defekt ist und repariert wird.
- die Ortsbegehung am Samstag, den 22.10.2022 stattfindet. Der Treffpunkt ist um 9.00 Uhr.
- am Donnerstag, den 27.10.2022 um 19:00 Uhr ein Informationsabend der Vereine im Gasthaus Loidl veranstaltet wird.
- am Sonntag, den 13.11.2022 der Volkstrauertag stattfindet. Der Treffpunkt der Vereine ist um 09:30 Uhr beim Gasthaus Loidl.
- die nächste Sitzung am Montag, den 14.11.2022 um 19:00 Uhr ist.
- die Weihnachtssitzung am Montag, den 12.12.2022 um 18:00 Uhr geplant ist. Im Anschluss ist ein Weihnachtsessen im Gasthaus Loidl vorgesehen.
- Erster Bürgermeister Jackermeier erörtert, dass es bereits eine Ortsbesichtigung mit Herrn Professor Roßbauer und den Besitzern von alten Hofstellen gab. Die vorgestellten Ge-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

bäude seien geeignete Anwesen für die Idee „Wohnen im Alter“ in Teugn. Die Skizze, welche Herr Professor Roßbauer erstellen wird, wird seitens der Verwaltung geprüft.

- Erster Bürgermeister Jackermeier informiert das Gremium, dass der Mobilitätsausschuss des Landkreises der Umsetzung des „Land KEXI“ zugestimmt hat. Im Jahr 2023 soll dieses „Land KEXI“ und im Jahr 2024 das vollflexible KEXI-System für Bad Abbach und Teugn angestrebt werden.
- GRM Wenisch gibt bekannt, dass der Pflegegutachter Darius Nowacki am 18.11.2022, um 18:30 Uhr im Pfarrheim einen Vortrag über die Pflegestufen, 24 Stundebetreuung und über den Umgang und Erkennung eines pflege- und hilfsbedürftigen Nachbarn hält. Die Veranstaltung soll in sozialen Medien, Zeitung und App bekanntgegeben werden. Das Datum werde aber noch mit dem Pfarrer abgeklärt. Der Vortrag ist kostenlos.

Ohne Beschluss: Anwesend: 12

Auf Antrag des Ersten Bürgermeisters Jackermeier wird eine Sitzungspause von fünf Minuten gewährt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 18.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer